

Gewerbeverein Hainburg e. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Gewerbeverein Hainburg ist eine Vereinigung selbstständiger Unternehmen aus Handel, Handwerk, Industrie, Dienstleistungsgewerbe und freien Berufen. Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Hainburg e. V.“ mit Sitz in Hainburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, Dienstleistung und sonstiger Gewerbe sowie der freiberuflich Tätigen der Gemeinde Hainburg zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen der Selbstständigen auf örtlicher Ebene.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgaben:

- a. Mit der Gemeindeverwaltung Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, des Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.
- b. Die Interessen der Gesamtmitgliedschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den Institutionen zu vertreten.
- c. Durch Werbeaktionen die Verbraucher auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen.
- d. Durch Vortragsveranstaltungen den Mitgliedern eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen.
- e. Durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu fördern.
- f. Durch Mitwirkung in überörtlichen Organisationen zur Stärkung des selbstständigen Mittelstandes beizutragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben
 - Gewerbetreibende aller Art
 - Freiberuflich Tätige
 - Freunde des gewerblichen Mittelstandes

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.

Auch Freunde in unselbstständiger Tätigkeit, die sich mit dem Zweck und den Zielen dieses Vereins identifizieren und den Verein fördern wollen, können Mitglied sein,

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so ist die Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Diese kann über die Aufnahme in geheimer Abstimmung beschließen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt (3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres) mittels eingeschriebenem Brief an den Vorstand
- durch Tod oder Liquidation
- bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf Antrag auf den Rechtsnachfolger über
- durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Ziele des Vereins und Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung etwaiger noch ausstehender Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
- durch Auflösung des Vereins.

3. Auf Beschluss des Vorstandes können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht entbunden werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane sowie wählbar in diese Organe.

Jeder Anschriftenwechsel bzw. Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Gegebenheiten ist sofort dem Vorstand zu melden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Verein besteht aus

- a) dem Vorstand

Dieser besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern, in der Regel aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Vorstandsmitglied Mitglieder.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Geschäftsverteilung.

- b) dem Beirat, sofern ein solcher von dem Vorstand berufen wurde
- c) der Mitgliederversammlung.

2. Aufgaben:

Dem **Vorstand** obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung ihm überträgt. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt.

Im Einzelnen

- haben der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zu Mitgliederversammlungen, Beiratssitzungen und Vorstandssitzungen einzuladen und sie zu leiten
- hat der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen, die vom Vorsitzenden mit zu unterschreiben sind. Die Korrespondenz ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden zu erledigen
- hat der Schatzmeister die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Der Vorstand berät und beschließt über die Ausgaben des Vereins. Zahlungen leistet der Schatzmeister auf Anweisung des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit auf Anweisung des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Schatzmeister hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz über finanzielle Fragen ist gemeinschaftlich mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu erledigen
- hat das Vorstandsmitglied Mitglieder insbesondere die Mitgliederverwaltung und die die Mitgliederkommunikation durchzuführen
- ist der Vorstand berechtigt, zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, Arbeitsgruppen einzusetzen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Listenwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit besitzt der Vorsitzende eine zweite Stimme.

Der **Beirat** berät den Vorstand in allen Fragen des Vereins. Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geleitet.

Die **Mitgliederversammlung** besteht aus den Mitgliedern des Vereins und regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht den Organen des Vereins übertragen wurden.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- die Wahl der Kassenprüfer und deren Entlastung
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens auch zu anderen Zwecken des Vereins
- die Änderung der Vereinssatzung und
- die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen einer dringenden Notwendigkeit oder auf Beschluss des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angaben des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingetragener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung, welche vom Registergericht verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen.

April 2007